

Wozu ist der Sozialstaat gut?

Franz-Xaver Kaufmann

Der deutsche Sozialstaat ist ein kontroverses Projekt. Für die einen ist er eine der größten Errungenschaften der neueren deutschen Geschichte. Für andere eine Bedrohung der Produktivität der deutschen Volkswirtschaft. Die sozialpolitischen Maßnahmen, welche seit einem Vierteljahrhundert zu Einschnitten in sozialpolitische Besitzstände geführt haben, sind den einen ‚Sozialabbau‘ oder gar Zerstörung des Sozialstaats, den anderen aber unumgängliche Anpassungen an geänderte wirtschaftliche und soziale Umstände.

Und dies gilt auch international: Galten die westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten in Zeiten des Kalten Krieges als eine Art Dritter Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus, so sind sie nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und unter dem gewachsenen Einfluss neoliberaler, vorwiegend amerikanischer Ökonomen unter Legitimationsdruck geraten. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die öffentlichen Argumente meist aufgebauscht und ziemlich einseitig sind. Die Kritik am Sozialstaat bezieht sich entweder pauschal auf dessen Kostspieligkeit, ohne überzeugende Vorschläge zu machen, welche Einrichtungen zu beseitigen oder stark zu reduzieren sind. Oder sie bezieht sich auf spezifische Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik oder der Sozialhilfe, ohne dass jedoch die Kernbereiche der deutschen Sozialpolitik, nämlich Renten- und Krankenversicherung, in Frage gestellt werden. Umgekehrt fixiert sich die Kritik am ‚Sozialabbau‘ auf Kürzungen der Ansprüche in bestimmten Bereichen.



Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Franz-Xaver Kaufmann
Professor emeritus für Sozialpolitik und Soziologie,
Universität Bielefeld

Foto: Andreas M. Kaufmann

I. Was heißt Sozialstaat überhaupt?

Der Begriff wird in verschiedenen Kontexten unterschiedlich verwendet, wodurch zahlreiche Missverständnisse entstanden sind. Er verbindet sich im Wesentlichen mit zwei belastbaren Vorstellungen, einer ökonomischen und einer juristischen: Sozialstaat meint entweder die Gesamtheit der sozialpolitisch motivierten Aufwendungen bzw. die dadurch finanzierten Einrichtungen und die ihnen zugrunde liegenden Gesetze, also in etwa die im Sozialbudget der Bundesregierung zusammengefassten Aufgaben. Oder man versteht darunter eine spezifische soziale Verantwortung des deutschen Staatswesens, wie sie in den sog. ‚Sozialstaatsklauseln‘ des Grundgesetzes festgeschrieben ist. Art. 20 I GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“; Art. 28 I Satz 1 GG: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“ Das Wort ‚Sozialstaat‘ kommt im Grundgesetz nicht vor, und auf die Auslegung von ‚sozial‘ werde ich zurückkommen..

Wie aber ist das Verhältnis von ‚Sozialstaat‘ zur ‚Sozialen Marktwirtschaft‘ oder zum ‚Wohlfahrtsstaat‘? Diese polarisierenden Unterscheidungen sind in erster Linie Ausdrücke der politischen Rhetorik. Sie leben von der Kontroverse, ob gesellschaftliche Probleme sich besser durch „mehr Staat“ oder „mehr Markt“ lösen lassen. Es verwundert daher nicht, dass ‚Soziale Marktwirtschaft‘ zum Begriffsarsenal der CDU/CSU, ‚Sozialstaat‘ zu demjenigen der SPD gehört. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht besteht die Eigenart der wohlfahrtsstaatlichen Arrangements dagegen gerade in der Kombination unterschiedlicher Steuerungsmodi: Staat, Markt, Korporatismus, Expertensysteme und Solidarität. Es ist gleichermaßen ein Irrtum, alle Probleme ließen sich entweder politisch oder aber marktmäßig überzeugend lösen.

Aus der Sicht der international vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung sind ‚Sozialstaat‘ und ‚Soziale Marktwirtschaft‘ konkurrierende und typisch deutsche Bezeichnungen für das, was international als ‚welfare state‘ verhandelt wird. In Deutschland galt ‚Wohlfahrtsstaat‘ jedoch lange als polemischer Begriff für die staatszentrierten skandinavischen Systeme der sozialen Sicherung.

Denn in Deutschland wird seit den wegweisenden Entscheidungen des Deutschen Reichstags in den 1880er Jahren die soziale Sicherung in der Form von sich selbst verwaltenden öffentlichen Körperschaften organisiert, wobei die Vertreter der Selbstverwaltung von den Tarifparteien gewählt werden, deren Mitglieder die Sozialversicherung im Wesentlichen finanzieren. International wird dies als ‚Bismarck-System‘ bezeichnet, nach dem großen Initiator der deutschen Sozialversicherung.

Die systematische Alternative wird in der internationalen Diskussion als ‚Beveridge-System‘ bezeichnet, in Anlehnung an den 1942 veröffentlichten Bericht einer unter dem Vorsitz des britischen Sozialpolitikers William Beveridge stehenden Expertenkommission, in dem der Plan für ein alle Bevölkerungsschichten und alle Grundrisiken umfassendes, nach möglichst einheitli-

chen Gesichtspunkten zu administrierendes staatliches Sicherungssystem entworfen wurde. Dieser so genannte *Beveridge-Plan* erzeugte im kriegsgeschüttelten Großbritannien eine ungeheure Resonanz in der Bevölkerung und gilt als Blaupause für zahlreiche Sozialreformen der Nachkriegszeit in Nord- und Westeuropa.

Man kann diesen Unterschied auch in zeitlich-historischer Perspektive sehen: Bis zum Zweiten Weltkrieg orientierten sich die nationale und internationale Sozialpolitik vor allem an der Frage der Regulierung unselbständiger, vor allem industrieller Arbeit, mit Ausnahme Großbritanniens, wo die Armutsfrage dominierte. Dem entsprechend entstanden vor allem arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Einrichtungen für die Arbeiter und ihnen Gleichgestellte. Das Elend des Krieges betraf dagegen alle Bevölkerungsgruppen, und so weitete sich auch die Perspektive staatlicher Verantwortung für soziale Probleme auf die gesamte Bevölkerung aus, was seinen Ausdruck auch in der Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Recht im Rahmen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (1948) fand. Deutschland als Kriegsgegner blieb von dieser *universalistischen Bewegung* zunächst ausgeschlossen und restaurierte nach dem Krieg sein nach Berufsgruppen und Risiken gegliedertes System der sozialen Sicherung. Da aber auch in Deutschland Notlagen außerhalb des Arbeitsprozesses zunehmend anerkannt werden, führte die Ausdehnung staatlicher Verantwortung zu einem komplexen System von sich teilweise überschneidenden Staatsinterventionen, die untereinander schlecht koordiniert sind.

II. Sozialstaatlichkeit zwischen Kapitalismus und Sozialismus

Wenn wir die Kernidee des Sozialstaats begreifen wollen, empfiehlt es sich, auf einen Denker zurück zu greifen, der Zeitgenosse von Karl Marx war und lange in seinem Schatten stand: Lorenz von Stein. Seine Gesellschaftsdiagnose ähnelt derjenigen von Marx, was nicht überrascht, weil sich beide an den erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit in den 1840er Jahren in Frankreich orientierten. Während jedoch Marx die Unausweichlichkeit eines Zusammenbruchs des Kapitalismus behauptete – sei es durch Revolution, sei es durch den tendenziellen Fall der Durchschnittsprofitrate – sah Stein in einem „sozialen Königtum“ und später im „sozialen Staat“ eine Instanz, die in der Lage sei, den Klassenkonflikt zwischen Bürgertum (der „besitzenden Klasse“) und Proletariat (der „arbeitenden Klasse“) durch einen Kompromiss zu lösen. Dieser Kompromiss sollte auf der einen Seite die verfassungsmäßige Garantie des Privateigentums zugunsten der besitzenden Klasse, auf der anderen Seite die Förderung der sozialen und politischen Emanzipation der Arbeiterklasse beinhalten.

Dieser Gedanke blieb nicht bloße Theorie, sondern hat sich in mehreren europäischen Ländern auch in ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften materialisiert:

Zunächst im dänischen ‚September Agreement‘ (1900); dann im ‚Stinnes-Legien-Abkommen‘ nach dem Zusammenbruch der deutschen Monarchie (1918), das eine Grundlage für die Weimarer Verfassung bildete; ferner im Friedensabkommen der Schweizerischen Metall- und Uhrenindustrie (1937), das bis heute wegweisend für die industriellen Beziehungen in der Schweiz ist; und im schwedischen Abkommen von Saltsjöbaden (1938). Bei aller Verschiedenheit im Detail beinhalten all diese Vereinbarungen die Anerkennung der Unabhängigkeit der Unternehmerfunktion und der damit verbundenen betrieblichen Anordnungsbefugnisse durch die Gewerkschaften, die Regulierung der Tarifverhandlungen einschließlich des Streikrechts, und die Verpflichtung zur Duldung staatlicher Sozialpolitik durch die unternehmerische Wirtschaft. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland hatte der Kampf um die Mitbestimmungsgesetzgebung und dessen Ausgang eine ähnlich befriedende und die Tarifpartnerschaft stabilisierende Wirkung.

War die Grundlage eines mehr oder weniger gedeihlichen Zusammenwirkens von Unternehmern und Gewerkschaften einmal erreicht, so gewann die staatliche Sozialpolitik in der Regel Spielräume, die auch die Bearbeitung sozialer Probleme außerhalb der Produktionssphäre ermöglichten. So haben sich neben sozialen Sicherungssystemen weitere Systeme des Schutzes und der Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen entwickelt, insbesondere auch Systeme öffentlich regulierter oder auch administrierter sozialer Dienstleistungen. In vereinfachender Form lassen sich die wesentlichen Momente des westeuropäischen Typus des Sozial- oder Wohlfahrtsstaats etwa wie folgt kennzeichnen

- a. In der *Produktionssphäre* bleibt das Privateigentum und die unternehmerische Dispositionsfreiheit grundsätzlich gewahrt; beide werden allerdings einschränkenden Bedingungen unterworfen, um die Machtdifferenz zwischen den Unternehmen und ihren Arbeitskräften – ‚Kapital‘ und ‚Arbeit‘ – unwirksam zu machen, und um unerwünschte externe Effekte, d.h. außerhalb der Kostenrechnungen der Betriebe anfallende ‚soziale Kosten‘ zu reduzieren. Nationale Wohlfahrtsstaaten unterscheiden sich hinsichtlich des dominierenden Typus dieser Einschränkungen (staatliche Verbote, Schadenersatzpflichten, Verfahrensregelungen, Aufsichts- oder Verhandlungssysteme). Innerhalb der EU sind viele Kompetenzen in diesem Bereich mittlerweile nach Brüssel gewandert.
- b. In der *Verteilungssphäre* wird die ausschließlich am marktwirtschaftlich ermittelten Entgelt für Produktionsfaktoren orientierte primäre Einkommensverteilung durch eine staatlich organisierte sekundäre Einkommensverteilung korrigiert, welche auch den nicht erwerbstätigen und unvermögenden Bevölkerungsgruppen (Alte, Behinderte, Kinder, Arbeitslose) ein Einkommen sichert. Nationale Wohlfahrtsstaaten unterscheiden sich hinsichtlich der Finanzierungsweise dieser Transfereinkommen sowie hinsichtlich der Ausgestaltung der hierauf bezogenen Ansprüche und der Organisation des sozialen Sicherungssystems.

- c. In der *Reproduktionssphäre* werden die Leistungen der privaten Haushalte durch öffentlich subventionierte oder voll finanzierte Dienstleistungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens ergänzt und unterstützt. Nationale Wohlfahrtsstaaten unterscheiden sich hinsichtlich des Verhältnisses von staatlicher, kommunaler, frei-gemeinnütziger und privatwirtschaftlicher Trägerschaft der leistungserbringenden Einrichtungen sowie nach Art und Umfang ihrer politischen und rechtlichen Steuerung.

Durch diese Eigenschaften unterscheiden sich europäische Wohlfahrtsstaaten deutlich sowohl von sozialistischen Gesellschaften mit dominanter staatlicher Kontrolle über alle Gesellschaftsbereiche einerseits, und von privatkapitalistisch dominierten Gesellschaften wie die Vereinigten Staaten andererseits.

III. Leistungen und Vorteile des Sozialstaats

Wozu also ist der Sozialstaat gut?

1. Wir haben unter Bezugnahme auf Lorenz von Stein bereits eine zentrale Leistung des Sozialstaats kennengelernt, die wir als *Institutionalisierung und damit Dämpfung des Klassenkonflikts zwischen Kapital und Arbeit* bezeichnen können. In Deutschland dienen dem heute vor allem das Tarifvertrags- und das Mitbestimmungswesen sowie die Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Interessengegensätze und Konflikte wurden nicht aus der Welt geschafft, aber in wirtschaftlich und sozial verträgliche Form gebracht.
2. Ein zweiter Leistungsbereich lässt sich mit dem Stichwort *Inklusion oder Einbeziehung* bezeichnen. Bekanntlich waren in vorliberaler und vorindustrieller Zeit Grund und Boden keine handelbaren Güter, und so waren die sesshaften Armen in die Ordnung der Gemeinden einbezogen. Daneben entwickelte sich seit dem Spätmittelalter ein vagierender Bettel, der von Ort zu Ort und oft mit drakonischen Maßnahmen unterdrückt wurde. Die Kommerzialisierung des Bodens und die Aufhebung der feudalen Schutzrechte führten zur Freisetzung des Proletariats als „industrieller Reservearmee“ (K. Marx), das eine Existenzbasis nur durch abhängige Arbeit erreichen konnte, also einen Kapital besitzenden Arbeitgeber brauchte. Wer keine Arbeit fand, war vom Elend bedroht und musste mit vielfältigen Diskriminierungen rechnen. Es ist das Verdienst staatlicher Sozialpolitik, dass sie für die Arbeitsunfähigen Existenzmöglichkeiten außerhalb des Marktes schuf, die wir heute meist als ‚soziale Sicherung‘ bezeichnen. Was die Arbeitslosen angeht, so kam staatliche Hilfe erst spät in Gang, Pioniere waren hier oft die Gewerkschaften mit ihren eigenen Hilfskassen. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang das Bildungswesen, das insbesondere Kinder und Jugendliche vor allzu früher Ausnutzung bewahrt und ihnen vielfach den schwierigen Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtert. Die hohe politische Stabilität der westeuropäischen Demokratien ist auch durch den Umstand bedingt, dass soziale Exklusion ein zwar nicht beseitigtes,

aber doch marginales Phänomen geblieben ist. Wo sich Exklusion verfestigt, wie beispielsweise in den Vorstädten von Paris, ist mit sozialen Unruhen und politischem Extremismus zu rechnen.

3. Kritiker des Sozialstaats sehen seine Leistungen und deren Finanzierung im Wesentlichen als Belastung der Wirtschaft. Sie unterschätzen dabei den *wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik*. Das klassische Beispiel stellte die Politik der Arbeitszeitverkürzung dar, gegen die die Unternehmer stets Sturm gelaufen sind. Vor allem bei der Reduktion der täglichen Arbeitszeit von vielerorts 14 bis auf 10 oder später 8 Stunden und die Einführung des arbeitsfreien Sonntags haben weithin zu Produktivitätssteigerungen der Arbeit geführt, welche den Ausfall der Arbeitszeit teilweise kompensierten. Heute, im Zeichen mangelnden Nachwuchses, wird auch immer mehr Unternehmen bewusst, dass die Reproduktion des Humankapitals oder Humanvermögens nicht durch die Marktwirtschaft, sondern durch die Familien und das Bildungswesen geschieht. Und Schätzungen besagen, dass die Summe der kapitalisierten Humanvermögen der deutschen Volkswirtschaft die Summe des investierten Sachkapitals deutlich übersteigt, also mehr als die Hälfte der volkswirtschaftlichen Investitionen ausmacht.
4. In Deutschland hat sich ein Verständnis des Sozialstaats durchgesetzt, „der den Schwächeren hilft, der die Teilhabe an den wirtschaftlichen Gütern nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für jedermann zu bewirken sucht.“¹ Der Sozialstaat hat also den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu dienen, über die allerdings, wie wir alle wissen, im Detail durchaus heftig gestritten wird. Dieser Streit ist allerdings ein konstitutives Moment der sozialstaatlichen Entwicklung zu verstehen, die sich ja in Wechselwirkung mit den sozio-ökonomischen Entwicklungen vollzieht. Soziale Gerechtigkeit beinhaltet selbst zum mindesten zwei Spannungsfelder: Zum einen die Spannung zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit, zum anderen die Spannung zwischen Besitzstands- und Chancengerechtigkeit. Je nachdem, worauf man das stärkste Gewicht legt, kommt man zu unterschiedlichen politischen Prioritäten. Ein weiterer Gerechtigkeitsdiskurs bezieht sich auf das Verhältnis von sozialer Gleichheit und Ungleichheit: Der Sozialstaat soll zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse in der Bevölkerung, also zu mehr Gleichheit führen. Und entgegen allen Unkenrufen gelingt dies dem Sozialstaat dank einer Verbindung von Steuer- und Sozial- und Bildungspolitik aus langfristiger Perspektive in erheblichem Maße, vor allem im unteren Bereich der sozialen Pyramide. Wie auch immer man einzelne Maßnahmen beurteilen mag, dass der Sozialstaat dazu beiträgt, das Bewusstsein in der Bevölkerung zu verbreiten, unter einigermaßen gerechten Verhältnissen zu leben, ist schwer zu bestreiten. Alle Meinungsumfragen bestätigen die große Anhänglichkeit der Bevölkerung an den Sozialstaat, und zwar nicht nur in Deutschland. Auch in dieser Hinsicht wirkt somit der Sozialstaat als Stabilisator der politischen und sozialen Verhältnisse. Er trägt wesentlich zur Akzeptanz der herrschenden politischen Ordnungen bei.

5. Schließlich wirken sozialstaatliche Programme auch als „Problemzerstörer“.² Das heißt, die Wirkungen großer natürlicher (z.B. Überschwemmungen) wirtschaftlicher (z.B. Wirtschaftskrisen) oder politischer Katastrophen (z.B. Kriege), werden auf der Ebene der betroffenen Bevölkerung in unterschiedliche Risikoformen klein gearbeitet und dadurch handhabbar. Ein interessanter Zusammenhang besteht zwischen der Offenheit und Exportabhängigkeit der Volkswirtschaften und ihrer wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung. Offene Volkswirtschaften rechnen stärker mit externen Schocks und scheinen deshalb eher bereit, dagegen sozialpolitische Vorkehrungen zu treffen.

IV. Nebenwirkungen der Sozialstaatsentwicklung

Bisher habe ich den Sozialstaat im Wesentlichen gelobt. Ich möchte aber abschließend auch auf einige Nebenwirkungen der Sozialstaatsentwicklung hinweisen, die sich als Gefährdungen demokratischer Gemeinwesen und damit auch ihrer sozialstaatlichen Einrichtungen erweisen können.

Nimmt man die sozialstaatliche Programmatik für sich allein, so erscheint sie als ein Versprechen von grundsätzlich unbeschränkten staatlichen Leistungen im Sinne der Lösung sozialer Probleme. Der Sozialstaat kennt keine immanenten Grenzen – genau so wenig wie die Wirtschaft. Es lassen sich immer neue soziale Probleme und Ungleichheiten entdecken und deren Beseitigung fordern, zumal sozialpolitische Interventionen häufig selbst neue Ungleichheiten schaffen.

Aber was gemeinhin als Sozialstaat bezeichnet wird, ist nur ein Teil des politischen Aufgabenspektrums und erst recht nur ein Teil der gesellschaftlichen Verhältnisse. Seine notwendige Begrenzung ergibt sich im Wesentlichen aus drei anderen institutionellen Bereichen: Zunächst der Wirtschaft, denn langfristig kann nur umverteilt werden, was vorher erwirtschaftet worden ist. Ist die primäre Einkommensverteilung nicht ergiebig genug, leidet auch die sekundäre Umverteilung Not. Die Expansion der Sozialleistungen und der Ausbau der Wohlfahrtsstaaten fiel in die „Goldenen dreißig Jahre“ von Kriegsende bis zur ersten Ölpreiskrise. Mit der Verschlechterung der internationalen Austauschverhältnisse für die europäischen Wohlfahrtsstaaten kehrte auch das Gespenst der Arbeitslosigkeit zurück. Insbesondere seit der Deregulierung der Weltfinanzmärkte wurden die Verteilungsspielräume enger und die Verteilungskonflikte härter. Der bequeme Weg der Staatsverschuldung blieb nur noch den Parasiten der europäischen Währungsunion offen, die dafür jetzt bitter büßen müssen.

Die zweite dringend notwendige Bremse ist der Rechtsstaat, denn nur wo die administrativen und richterlichen Kontrollen greifen, kann einer zweckwidrigen Ausnützung sozialer Einrichtungen gewehrt werden, wie uns in besonders eindrücklicher der griechische Fall gezeigt hat. Rechtsstaat und Sozialstaat sind nicht zwei getrennte politische Einheiten, wie die metaphorische

Bezeichnung suggeriert, sondern komplementäre Staatsziele und Staatsaufgaben. In Deutschland ist mit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Bundesverfassungsgericht als letzter Instanz eine leistungsfähige rechtsstaatliche Begrenzung im Rahmen der Gesetze gegeben, und wenn es Korruption gibt, so weniger unter den Sozialleistungsempfängern als unter den Erbringern sozialpolitischer Leistungen. Das Gesundheitswesen scheint hier besonders anfällig.

Schließlich ergibt sich eine dritte Begrenzung aus der Politik selbst. Hier treffen vielseitige organisierte Interessen aufeinander, die sich in ihrer Durchsetzung wechselseitig begrenzen. Hier sind die Kampfbrüder Markt versus Staat beheimatet und Hans Zacher bemerkt zu Recht: „Insgesamt verfolgen ‚Soziale Marktwirtschaft‘ und Sozialpolitik ein Bündel gemeinsamer Ziele. Sie ergänzen in der Weise, dass sie diese Ziele mit unterschiedlicher .. Priorität verfolgen. Der ‚Sozialen Marktwirtschaft‘ entsprechen die folgenden Prioritäten: Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Gleichheit und Hilfe gegen Not. Der Sozialpolitik entspricht die Prioritätenfolge: Hilfe gegen Not, Gleichheit, Sicherheit, Freiheit und Wohlstand.“³ Es geht also nicht um einen grundsätzlichen Gegensatz, sondern um unterschiedliche Prioritäten im Rahmen gemeinsamer Wertvorstellungen. Solange dies der Fall ist, ist eine Demokratie funktionsfähig. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es einen so genannten Sperrklinneneffekt gibt: Die Mehrheit der Wähler läuft zwar nicht jedem Wahlversprechen nach, aber neigt dazu, sich von Regierungsparteien abzuwenden, welche soziale Leistungen kürzen. Das aber mögen die wenigsten Politiker. So bedarf es schon dramatischer Umstände, um nachhaltige Kürzungen in den Sozialhaushalten politisch durchzusetzen. Und nach aller historischen Erfahrung ist nicht auszuschließen, dass sich die Kontexte der Politik einmal so grundsätzlich ändern, dass die Grundkonsense nicht mehr ausreichen. Dann hilft der Sozialstaat nicht mehr, ja er kann sogar zum Auslöser eines politischen Desorganisationsprozesses werden, wie das Ende der Weimarer Republik gezeigt hat.

Dieser politische Super GAU wurde hier nicht ins Auge gefasst, er bestimmt auch nicht den Horizont absehbarer Politik. Ich meine, dass wir für die demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Errungenschaften unseres Gemeinwesens dankbar sein dürfen und gut daran tun, sie sorgfältig zu bewahren.

Anmerkungen

- 1 Hans F. Zacher: Das soziale Staatsziel, in: Ders. Abhandlungen zum Sozialrecht II, hrsg. v. Ulrich Becker und Franz Ruland. Heidelberg 2008, S. 3-127, Zitat S 19.
- 2 Manfred G. Schmidt: Der deutsche Sozialstaat – Geschichte und Gegenwart. München 2012, S. 103. Diese schmale, im Verlag C.H. Beck erschienene vorzügliche Übersicht sei Interessenten empfohlen.
- 3 Zacher, a.O., S. 48.